

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Naturgebilden):

1. „Eiche an der Straße von Prettin nach Hohndorf“ – Stieleiche – *Quercus robur* L.;
2. „Birnenbaum in Hohndorf“ – *Pyrus communis*;
3. „Birnenbaum bei Prettin“ – *Pyrus communis*;
4. „Eibe im Garten der Lichtenburg in Prettin“ – *Taxus baccata*;
5. „Birnenbaum bei Bethau“ – *Pyrus communis*;
6. „Eiche in Plossig“ – Stieleiche – *Quercus robur* L.

Auf Grund der §§ 22, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Sachsen – Anhalt und die (GVBl. LSA S. 540) und die Anpassung des Landesrechts vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekte

(1) Die aufgeführten Naturgebilde und die jeweils dazugehörige geschützte Umgebung, die Kronentraufbereiche, werden zu Naturdenkmalen erklärt. Die Naturdenkmale führen die Bezeichnung:

1. „Eiche an der Straße von Prettin nach Hohndorf“;
2. „Birnenbaum in Hohndorf“;
3. „Birnenbaum bei Prettin“;
4. „Eibe im Garten der Lichtenburg in Prettin“;
5. „Birnenbaum bei Bethau“;
6. „Eiche in Plossig“.

(2) Detaillierte Angaben zu den Schutzobjekten und zu ihrer geschützten Umgebung ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Standorte der Naturdenkmale:

1. das Naturdenkmal Nr. 1 steht in der Gemarkung Prettin, Flur 9, Flurstück 78; auf einer Ackerfläche an der Straße von Prettin nach Hohndorf;
2. das Naturdenkmal Nr. 2 steht in der Gemarkung Prettin, Flur 2, Flurstück 9/8; am südlichen Ortsrand des OT Hohndorf der Stadt Prettin;
3. das Naturdenkmal Nr. 3 steht in der Gemarkung Prettin, Flur 5, Flurstücke 67 und 68; am nordöstlichen Stadtrand von Prettin;
4. das Naturdenkmal Nr. 4 steht in der Gemarkung Prettin, Flur 8, Flurstück 19; im Schlosspark der Lichtenburg der Stadt Prettin;

5. das Naturdenkmal Nr. 5 steht in der Gemarkung Bethau, Flur 1, Flurstück 155; an der Straße zwischen Labrun und Bethau;
 6. das Naturdenkmal Nr. 6 steht in der Gemarkung Plossig, Flur 5, Flurstück 40/6; an der Bushaltestelle in der Dorfstraße der Gemeinde Plossig.
- (2) Die Naturdenkmale Nr. 1 und Nr. 2 sind auf der topografischen Karte M-33-002-D-d-3 Axien, das Naturdenkmal Nr. 3 ist auf der topografischen Karte M 33-014-B-b-2 Großtreben, das Naturdenkmal Nr. 4 ist auf der topografischen Karte M 33-014-B-b-1 Domnitzsch, die Naturdenkmale Nr. 5 und Nr. 6 sind auf der topografischen Karte M 33-002-D-d-4 Groß-Naundorf im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen - Anhalt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Naturdenkmale sind auf den topografischen Karten unmaßstäblich dargestellt und durch schwarze Symbole gekennzeichnet.
- (4) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde - und bei den Verwaltungssitzen der Stadt Prettin, der Gemeinde Plossig und der Gemeinde Bethau zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung von landschaftsbildprägenden Solitär-bäumen (Naturdenkmale Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 5) und von ortsbildprägenden Solitär-bäumen (Naturdenkmale Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6) und ihrer unmittelbar angrenzenden Umgebung aus folgenden Gründen:

1. Naturdenkmale Nr. 1 und Nr. 4 wegen ihrer ökologischen Bedeutung und wegen ihrer Eigenart;
2. Naturdenkmale Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 6 wegen ihrer ökologischen Bedeutung und wegen ihrer Seltenheit.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 22 Absatz 4 Satz 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt ist es verboten die Naturdenkmale zu beseitigen und Handlungen vorzunehmen, die die Naturdenkmale oder ihre geschützte Umgebung, die dazugehörigen Kronentraufbereiche, zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen an den Naturdenkmalen und auf ihrer geschützten Umgebung verboten:
 1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen;
 2. die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen;

3. bauliche Anlagen zu errichten;
4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern;
5. auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporär befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen;
6. auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten;
7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auf den Traufflächen auszubringen;
8. den Boden abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;
9. die Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu parken;
10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen;
11. Werbeträger, Schaukeln, Drähte oder Seile an den Bäumen zu befestigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für:

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen;
2. die Ausführung der Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Bestandteilen der Naturdenkmale und auf den dazugehörigen Traufflächen;
3. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren;
5. die Einkürzung der Äste des Naturdenkmals: Birnenbaum bei Prettin innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung Doppelstich Prettin.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen für die Naturdenkmale und auf den dazugehörigen Traufflächen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen werden.

§ 7

Duldung

Die Grundeigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten haben die Kennzeichnung der Naturdenkmale zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Verboten kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

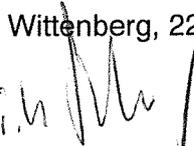
- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 2 beschriebenen Handlungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt.
- (2) Wer entgegen § 22 Absatz 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

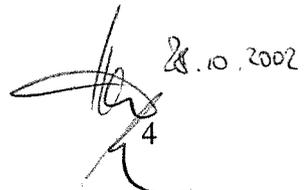
§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, 22. Oktober 2002


Dammer


28.10.2002
4